

# ZH\_OBERGERICHT SB120221 vom 20. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB120221](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120221)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB120221 du 20 septembre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB120221 del 20 settembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

Zum bisherigen Verfahrensgang ist auf das angefochtene Urteil zu verweisen (Urk. 94 S. 4 ff.).

#### E. 1.1

Zum Vorwurf des Diebstahls und Hausfriedensbruchs wird dem Beschuldigten zusammengefasst Folgendes vorgeworfen (Urk. 66): Gemäss Anklageschrift fuhr der Beschuldigte am 28. November 2010, um ca. 18.30 Uhr mit B.\_\_\_\_\_ und einem weiteren, unbekanntem Mittäter nach C.\_\_\_\_\_, wo die drei beschlossen, an der ...strasse in die Einfamilienhäuser Nr. ... und ... (Doppeleinfamilienhaus) einzubrechen. Während der Beschuldigte draussen im Auto gewartet habe und hätte aufpassen müssen, dass nicht die Polizei oder sonst jemand seine Kollegen beim Einbruch überrasche, in welchem Fall er seine Kollegen über das Mobiltelefon hätte warnen müssen, seien die beiden anderen zum Nachteil von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ sowie F.\_\_\_\_\_ in beide Hausteile eingedrungen, hätten die Räume durchsucht und Diebstähle begangen. Für seine Tätigkeit hätte der Beschuldigte einen Drittel des Diebesgutes bzw. Verkaufserlöses erhalten sollen. Schliesslich sei die Polizei unbemerkt vom Beschuldigten erschienen und habe ihn und B.\_\_\_\_\_ – letzteren mit diversem Diebesgut – verhaftet (Urk. 66 S. 2 f.).

#### E. 1.2

Während dem der Beschuldigte während der ganzen Untersuchung und vor Vorinstanz den Vorwurf des Diebstahls und des Hausfriedensbruchs bestritt (Urk. 9 S. 1 ff., Urk. 14 S. 1 ff., Urk. 17 S. 1 ff., Urk. 25 S. 2 ff., Urk. 80 S. 8 ff.) und er auch mit der Berufungserklärung den entsprechenden vorinstanzlichen Schuldspruch anfechten liess (Urk. 96), erklärte die Verteidigung anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung, dass der Beschuldigte nun auch diesen Anklagesachverhalt eingestehe und er somit den gesamten vorinstanzlichen Schuldspruch anerkenne (Urk. 109; Urk. 112 S. 3; Prot. II S. 6 und 8). Damit ist der Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift umschrieben ist, der nachstehenden rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen.

- 8 - 2. Rechtliche Würdigung

### E. 2

Mit vorstehend wiedergegebenem Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 15. Dezember 2011 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, der Hehlerei im Sinne von Art. 160 StGB sowie des mehrfachen Fahrens trotz Entzug des Führerausweises im Sinne von Art. 95 Ziff. 2 SVG schuldig gesprochen. Der Beschuldigte wurde mit einer Freiheitsstrafe von 19 Monaten als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Dezember

2010 bestraft,

- 5 - unter Anrechnung von 143 Tagen Haft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde nicht aufgeschoben. Gleichzeitig wurde der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22. April 2008 gegen den Beschuldigten ausgefallte bedingte Teil einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, nämlich 18 Monate, widerrufen. Des Weiteren wurden eine Bohrmaschine und Barschaften in diversen Währungen eingezogen und deren Verwertung zur Deckung der Verfahrenskosten angeordnet. Schliesslich stellte die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 1 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei, wobei sie den Privatkläger 1 zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches auf den Weg des Zivilprozesses verwies. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens auferlegte die Vorinstanz dem Beschuldigten, die Kosten der amtlichen Verteidigung wurden auf die Gerichtskasse genommen unter Vorbehalt einer Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

### **E. 2.1**

Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Anschlussberufung, der Beschuldigte sei des mehrfachen Diebstahls und des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig zu sprechen (Urk. 102; Urk. 112).

### **E. 2.2**

Die Verteidigung bestreitet demgegenüber die mehrfache Tatbegehung betreffend Diebstahl und Hausfriedensbruch und führte hierzu aus, dass wenn man die Aktenlage betrachte, sei nicht einmal klar, dass dem Beschuldigten bewusst gewesen sei, was in dieser Zeit genau passiert sei, als er Schmiere gestanden habe. Aus diesem Grund sei die mehrfache Tatbegehung nicht begründbar (Prot. II S. 9).

### **E. 2.3**

B.\_\_\_\_\_ führte anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 16. Februar 2011 aus, ein Kollege von ihm habe gesagt, in der Umgebung von G.\_\_\_\_\_ gebe es Dörfer, in denen man Diebstähle begehen könne. Er habe deshalb den Beschuldigten angerufen und er (der Beschuldigte) habe gesagt, er kenne sich dort aus, er kenne ein paar reiche Dörfer. Unterwegs in C.\_\_\_\_\_ hätten sie ein Haus bemerkt, in dem kein Licht gebrannt habe. Da niemand zu Hause schien, hätten sie sich entschieden, dort einzubrechen (Urk. 24 S. 7). Aufgrund der – glaubhaften – Aussagen von B.\_\_\_\_\_ ist davon auszugehen, dass sich die Täter – einschliesslich dem Beschuldigten – im Vorfeld der Delikte dazu entschlossen haben, Einbruchdiebstähle in reichen Dörfern zu begehen. Ihr Entschluss beschränkte sich mithin nicht lediglich darauf, in eine einzige Liegenschaft einzubrechen, um dort Wertgegenstände zu stehlen. Vielmehr war ihr deliktischer Wille auf mehrere Einbruchobjekte gerichtet.

### **E. 2.4**

Beim fraglichen Einbruchobjekt, in welches die Täter eindringen, handelte es sich um ein Doppeleinfamilienhaus, wobei sie zuerst in Nr. ... und danach ins Haus Nr. ... eindrangen (Urk. 1 S. 7). Indem die Täter in zwei unterschiedliche Hausteile einbrachen, haben sie durch ihr deliktisches Handeln verschiedene Rechtsgutträger geschädigt. Dies musste für die Täter klar ersichtlich gewesen sein, handelte es sich doch um zwei aneinandergrenzende Haushälften mit je separatem Hauseingang. Entsprechend mussten zwei Hauseingangstüren

- 9 - aufgebrochen und damit zweimal ein grösseres Hindernisse überwunden werden, damit sie in die jeweiligen Liegenschaften eindringen und darin Wertgegenstände stehlen konnten. Folglich ist hier nicht von einer Handlungseinheit, sondern von einer mehrfachen Tatbegehung, mithin von mehrfachem Diebstahl und mehrfachem Hausfriedensbruch, auszugehen.

### **E. 2.5**

Gemäss dem vorstehend Gesagten ist davon auszugehen, dass die begangenen zwei Einbruchdiebstähle auch vom deliktischen Willen des – nunmehr unbestrittenermassen – als Mittäter auftretenden Beschuldigten umfasst waren. Auch wenn dieser im Tatzeitpunkt lediglich "Schmiere" gestanden hat und er dementsprechend nicht selber in die beiden Hausteile eindrang und Wertgegenstände stahl, sind diese beiden Taten – entgegen der Verteidigung – dem Beschuldigten vollumfänglich anzurechnen. Entsprechend hat sich der Beschuldigte des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB und des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig gemacht. IV.

Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid richtigerweise festgehalten, dass es sich aufgrund des Urteils der 2. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Dezember 2010 bei der auszufällenden Strafe um eine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB handeln muss, da die vorliegend zu beurteilenden Delikte allesamt vor dem Urteilsdatum vom 22. Dezember 2010 datieren. Es ist auf die Erwägungen zur Zusatzstrafe zu verweisen (vgl. Urk. 94 S. 32 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Weiter hat die Vorinstanz den Strafraumen – Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen – korrekt abgesteckt, zutreffend erwogen, dass kein Grund besteht, den ordentlichen Strafraumen zu verlassen und dass die Einsatzstrafe für die schwerste Tat – vorliegend den Diebstahl – innerhalb dieses Strafraumens zu bestimmen ist (Art. 49 Abs. 1 StGB; Urk. 94 S. 34; Art. 82 Abs. 4 StPO). Hernach sind alle weiteren Delikte verschuldensmässig zu bewerten und es muss die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB unter Berücksichtigung der in Frage kommenden weiteren Strafzumessungskriterien angemessen erhöht werden. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem er alle diesbezüglichen strafferhöhenden und strafmindernden Umstände einbezieht. In einem zweiten Schritt hat er die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch dort muss er den jeweiligen Umständen Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die schweizerische Praxis bei nicht besonders schwerem Verschulden in aller Regel die Strafen im unteren bis mittleren Teil des vorgegebenen Strafraumens ansiedelt. Strafen im oberen Bereich, insbesondere Höchststrafen, sind bloss ausnahmsweise und bei sehr schwerem Verschulden des Täters auszusprechen (BSK StGB I -Wiprächtiger, 2.A., Basel 2007, Art. 47 N 15). 3. Die Grundsätze der Strafzumessung und der Verschuldensbewertung sind im angefochtenen Urteil ebenfalls richtig wiedergegeben und es kann zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden (Urk. 94 S. 33 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist zu erwähnen, dass für die Tatkomponente auch die hierarchische Stellung des Täters von Bedeutung ist (Trechsel/Affolter-Eijsten, StGB Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 47 N 20).

### **E. 3**

Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen Dispositiv Ziffer 1 al. 1 und 2. Der Staatsanwalt beantragt diesbezüglich einen Schuldspruch wegen mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB und wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB. Weiter verlangt der Staatsanwalt eine höhere als die erstinstanzlich ausgesprochene Strafe und begründet dies mit der kriminellen Energie, der Skrupellosigkeit und der Einsichtslosigkeit des Beschuldigten. In Bezug auf den Widerruf wird Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt (Urk. 102 S. 1 f.; Urk. 113 S. 2 f.).

#### **E. 4**

Tatkomponente

##### **E. 4.1**

Mehrfacher Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB) und mehrfacher Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) Vorliegend rechtfertigt es sich, bei der vorzunehmenden Strafzumessung den Diebstahl und den Hausfriedensbruch nicht separat als einzelne Delikte, sondern gemeinsam als Tatkomplex zu würdigen. Den Ausführungen der Vorinstanz zur objektiven Tatschwere betreffend Diebstahl und Hausfriedensbruch ist grundsätzlich zuzustimmen. Zu betonen ist, dass bewusst reiche Gemeinden ausgesucht und die Quartiere gezielt nach Liegen-schaften ausgekundschaftet wurden, in welchen kein Licht brannte, um dort die Einbruchdiebstähle zu begehen. Es wurde unverfroren und rücksichtslos nahei-

- 11 - nander in zwei Objekte eingebrochen und ausgesuchte Gegenstände wurden behandelt. Damit war einige kriminelle Energie und Skrupellosigkeit im Spiel. Auch lag der Deliktsbetrag mit Fr. 6'100.– (Urk. 66 S. 2 f.) keineswegs mehr im Baga-tellbereich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die konkrete Deliktshöhe wohl hauptsächlich vom Zufall abhing und damit bei der vorliegenden Strafzumessung eher von untergeordneter Bedeutung ist. Zudem entstand ein nicht unerheblicher Sachschaden (Urk. 1 S. 5). Die Einschätzung der Vorinstanz, dass bezüglich des Diebstahls objektiv betrachtet innerhalb des weiten Strafrahmens gerade noch von einem leichten Tatverschulden auszugehen sei, erscheint damit eher wohl-wollend (Urk. 94 S. 34 f. und S. 37; Art. 82 Abs. 4 StPO). Auch hinsichtlich der subjektiven Tatkomponente kann vorab auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden. Der Beschuldigte war im Zeitpunkt der Tat voll schuld-fähig. Er handelte mit direktem Vorsatz und aus rein finanziellen Gründen, ohne in einer wirtschaftlichen Notlage zu sein. Das Motiv erweist sich daher als egoistisch. Das objektive Verschulden wird durch die subjektive Tatkomponente nicht relativiert, sondern im Gegenteil erschwert. Das Tatverschulden ist mit der Vorinstanz aufgrund der erhöhten subjektiven Tatschwere jedenfalls als nicht mehr leicht zu bezeichnen (Urk. 94 S. 35 und S. 37 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ausgehend von der Tatschwere ist die hypothetische Einsatzstrafe für die beiden Einbruchdiebstähle bei rund 12 Monaten Freiheitsstrafe anzusetzen.

##### **E. 4.2**

Hehlerei (Art. 160 StGB) Hinsichtlich der Hehlerei hat die Vorinstanz sowohl das objektive als auch das subjektive Verschulden zu Recht noch als leicht gewichtet, da der Beschuldigte selber nicht aktiv agierte, sondern nur das Einstellen der nicht allzu wertvollen Ware im Sinne eines Freundesdienstes ermöglichte und dabei (zumindest) eventualvorsätzlich handelte (Urk. 94 S. 38; Art. 82 Abs. 4 StPO). Dennoch würde das Tatverschulden bei separater Betrachtung angesichts des Strafrahmens von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe eine hypothetische Strafe von etwa 2 Monaten rechtfertigen.

### **E. 4.3**

Mehrfaches Fahren trotz Entzug des Führerausweises (Art. 95 Ziff. 2 SVG) Völlig zutreffend hat die Vorinstanz sowohl das objektive als auch das subjektive Verschulden bezüglich dieses Straftatbestands als je erheblich eingestuft (Urk. 94 S. 39; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte hat laut dem vorliegenden Anklagesachverhalt im Verlauf des Jahres 2010 bis zu seiner Verhaftung am 28. November 2010 mindestens 15 Mal ohne Fahrberechtigung (vgl. ND 3/9-11) ein Fahrzeug gelenkt und dabei teilweise recht grosse Strecken – u.a. zwei Mal von H.\_\_\_\_\_ [Kanton Zürich] nach ... [Kanton Bern] und zurück sowie von H.\_\_\_\_\_ nach ... [Kanton St. Gallen] und retour – zurückgelegt. Hinzu kommen die zwei Autofahrten vom 22. Februar 2010 und vom 2. Juli 2010, die zur Verurteilung vom 22. Dezember 2010 führten (siehe auch folgende Erwägung 4.5). In subjektiver Hinsicht ist von direktvorsätzlichem Handeln aus reiner Bequemlichkeit ohne jegliche Notsituation auszugehen. Mit diesem dreisten Verhalten entschied sich der Beschuldigte bewusst für die Delinquenz. Er bekundete krasse Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit und er erweist sich als unverbesserlicher Überzeugungstäter. Die hypothetische Strafe für das Tatverschulden dieser Delikte allein liegt angesichts der grossen Anzahl verbotener Fahrten und der ausgeprägten Renitenz des Beschuldigten bei rund 15 Monaten Freiheitsstrafe.

### **E. 4.4**

hiervor) u.a. auch wegen Entwendung zum Gebrauch, was zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten führte (Prozess-Nr. DG100539, Urk. 41). Nachdem der Beschuldigte die heute zu beurteilenden Delikte vor dem 22. Dezember 2012 verübt hat, ist – wie eingangs erwähnt – heute zu diesem Urteil eine Zusatzstrafe auszufällen, weshalb eine hypothetische Gesamtwürdigung aller vor dem rechtskräftigen Urteil vom 22. Dezember 2010 begangenen Straftaten vorgenommen werden muss.

- 13 - Der Beschuldigte hat am 22. Februar 2010 ohne das Wissen seines Vaters dessen Auto entwendet, um damit einen Kollegen an der ...strasse in ... zu besuchen. Da der Beschuldigte mit seinem Vater in der selben Wohnung wohnt, kann der Unrechtsgehalt seines Handelns in Übereinstimmung mit der Vorinstanz noch als relativ gering bezeichnet werden, so dass das objektive Verschulden noch leicht wiegt. Der Beschuldigte behändigte aus reiner Bequemlichkeit die offenbar für ihn leicht verfügbaren Autoschlüssel und entwendete den PW seines Vaters vorsätzlich und ohne dessen Wissen. Auch wenn diesem singuläre Ereignis, welches zudem lediglich das Rechtsgut eines Familienangehörigen tangierte, subjektiv noch ein relativ leichtes Verschulden zu Grunde liegt, manifestierte der Beschuldigte auch hier seine Geringschätzung gegenüber der geltenden Rechtsordnung und dem Eigentum anderer. Beim gegebenen Hintergrund würde das Tatverschulden dennoch eine Strafe von ca. 1 Monat rechtfertigen.

### **E. 4.5**

Fazit Tatkomponente Bei Gesamtwürdigung aller genannter Delikte (Erwägungen 4.1 - 4.4) und in Beachtung des Asperationsprinzips, wonach sich jede zusätzliche Straftat nur unterproportional erschwerend auswirkt (BGE 132 IV 104 und 129 IV 115), würde für das Tatverschulden eine hypothetische Strafe von 24 Monaten resultieren.

### **E. 5**

Täterkomponente Die Täterkomponente (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB) umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlverhalten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse ist etwa zu berücksichtigen, ob sich der Täter im Strafverfahren kooperativ verhielt, ob er Reue und Einsicht zeigte, ob er mehr oder weniger strafempfindlich ist.

- 14 -

### **E. 5.1**

Zum Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten hat sich die Vorinstanz erschöpfend geäußert und diesen Zumessungsfaktor korrekt als neutral gewertet (Urk. 94 S. 35 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Anlässlich der Berufungsverhandlung erfolgten hierzu keine Ergänzungen von Seiten der Verteidigung (vgl. Urk. 112).

### **E. 5.2**

Vorstrafen, Delinquieren während laufenden Strafverfahrens und während laufender Probezeit Was das Vorleben betrifft, kommt bei der Strafzumessung den Vorstrafen grundsätzlich eine ausserordentlich wichtige Rolle zu (Wiprächtiger, BSK StGB I, Basel 2007, Art. 47 N 94 ff.; Schwarzenegger / Hug / Jositsch, Strafrecht II, 8. Auflage, Zürich 2007, S. 100). Aus dem aktuellen Strafregisterauszug vom 11. September 2012 (Urk. 108) ergibt sich, dass der Beschuldigte derzeit vier – bezüglich Diebstahls, Hausfriedensbruchs und Fahrens trotz Entzug einschlägige – Vorstrafen aufweist. Diese sind allesamt im angefochtenen Urteil aufgelistet, worauf verwiesen werden kann (Urk. 94 S. 36 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Korrigierend zu erwähnen ist, dass die von der Vorinstanz genannte Vorstrafe vom 12. Februar 2002 aufgrund des Zeitablaufs inzwischen aus dem Strafregister entfernt wurde und daher dem Beschuldigten heute nicht mehr entgegengehalten werden darf (Art. 369 Abs. 1 lit. c StGB). Die Vorstrafen fallen stark strafehöhend ins Gewicht. Hinzu kommt, dass sich der Beschuldigte weder durch die Verbüßung von Strafen noch durch seine Inhaftierung von neuerlicher Delinquenz hat abhalten lassen und kurz nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug und während laufender Probezeit wieder straffällig wurde. Auch dieser Umstand schlägt deutlich strafehöhend zu Buche. Der Beschuldigte ist heute soweit, dass er sich nicht einmal mehr an seine diversen Vorstrafen erinnern kann. Die Frage, warum er denn aus seinen diversen Verurteilungen und der Verbüßung von Strafen keine Lehren ziehe, beantwortete er anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz mit einem lapidaren "Ich weiss es nicht" (Urk. 80 S. 3). Diese Antwort macht deutlich, dass der Beschuldigte offenkundig keine Anstrengungen

- 15 - unternimmt, um sich mit seinem deliktischen Verhalten auseinanderzusetzen und Lehren daraus zu ziehen. Auch während des Strafverfahrens, das zum Urteil vom 22. Dezember 2010 führte, hat der Beschuldigte weiter delinquent, was sich ebenfalls erschwerend auswirkt.

### **E. 5.3**

Nachtatverhalten Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters mit zu berücksichtigen. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht und Strafempfindlichkeit. Ein Geständnis, das kooperative

Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie Einsicht und Reue wirken strafmindernd (Wiprächtiger, BSK StGB I, Art. 47 N 130 ff.). Ein Geständnis kann im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt. Demgegenüber kann sich ein Verzicht auf Strafminde- rung aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist (Bundesgerichtsentscheid 6B\_426/2010 vom 22. Juli 2010, E. 1.5.). Beim Diebstahl und Hausfriedensbruch zeigte sich der Beschuldigte während des gesamten Untersuchungsverfahrens und auch im erstinstanzlichen Verfahren nicht geständig, sondern vielmehr uneinsichtig. Erst anlässlich der Berufungs- verhandlung liess der Beschuldigte den diesbezüglichen Schuldspruch der Vorinstanz durch seinen Verteidiger anerkennen (Urk. 112; Prot. S. 6 und S. 8). Dadurch hat der Beschuldigte weder zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens noch zur Sachverhaltsabklärung und Wahrheitsfindung beigetragen. Indem der Beschuldigte erst anlässlich des Berufungsverfahrens den vorinstanzli- chen Schuldspruchs anerkennen liess, er aber nicht einmal persönlich zur Berufungsverhandlung erschien, ist keine Reue oder Einsicht ersichtlich. Damit

- 16 - kann – entgegen der Verteidigung (Urk. 112 S. 3) – dieses "Geständnis" nicht strafmindernd berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Hehlerei ist mit der Vorinstanz höchstens von einem halbherzigen Geständnis auszugehen, das zudem spät erfolgte und die Strafuntersuchung in keiner Art und Weise erleichterte. Abgesehen davon war der Beschuldigte auch aufgrund des Ermittlungsstandes überführt und zeigte weder Reue noch Einsicht. Dieses Geständnis kann daher höchstens ganz marginal zu Gunsten des Beschuldigten gewichtet werden. Bezüglich des mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis hat sich der Beschuldig- te in Bezug auf alle 17 Fahrten aus dem Jahre 2010 geständig gezeigt, was das Verfahren vereinfacht hat, zumal er auch Fahrten zugegeben hat, welche ihm mit den vorhandenen Beweismitteln möglicherweise nicht rechtsgenügend hätten nachgewiesen werden können. Dieses Geständnis wird aber wieder dadurch relativiert, dass der Beschuldigte weder in der Untersuchung noch im gerichtli- chen Verfahren Einsicht in das Unrecht seines Verhaltens bekundete, sondern vielmehr stets durchblicken liess, dass er auch in Zukunft keineswegs gewillt ist, auf das Lenken eines Fahrzeuges zu verzichten. Insgesamt wirkt sich das Geständnis nur leicht strafmindernd aus. Die Entwendung zum Gebrauch räumte der Beschuldigte zwar ein, was ihm positiv anzurechnen ist. Auch hier ist aber seine hartnäckige Uneinsichtigkeit bezüglich des Verbotes, ein Fahrzeug zulenken, relativierend zu beachten. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit ist sodann nicht ersichtlich. Im Ergebnis überwiegen bei der Täterkomponente die strafferhöhenden Faktoren sehr deutlich.

## **E. 6**

Fazit In gesamthafter Würdigung wäre eine Gesamtstrafe von 33 Monaten dem Ver- schulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

- 17 -

## **E. 7**

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'800.– Gebühr für das Vorverfahren

## **E. 8**

Über die weiteren Kosten wird die Gerichtskasse Rechnung stellen.

**E. 9**

Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

**E. 10**

(Mitteilungen)

**E. 11**

(Rechtsmittelbelehrung)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.